

Geschäftsverzeichnissnr. 4439
Urteil Nr. 27/2009 vom 18. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 608 und 610 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 179.794 vom 18. Februar 2008 in Sachen Guido Soetemans gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Beinhaltet Artikel 610 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 1088 desselben Gesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass eine Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft vor dem Kassationshof mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden kann, die nur der Generalprokurator beim Kassationshof auf Weisung des Ministers der Justiz erheben kann, und in Verbindung mit Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahingehend ausgelegt, dass der betroffene Magistrat der Staatsanwaltschaft gegen eine solche Entscheidung keine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erheben kann, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er hinsichtlich des Zugangs zum Staatsrat einen nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen den Magistraten der Staatsanwaltschaft und den Beamten der Verwaltungen herbeiführt?

2. Beinhalten die Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass eine Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft durch den Betroffenen vor dem Kassationshof mit einer Kassationsbeschwerde angefochten werden kann, und 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahingehend ausgelegt, dass der Betroffene gegen eine solche Entscheidung keine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erheben kann, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie hinsichtlich des Zugangs zum Staatsrat einen nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen den Magistraten der Staatsanwaltschaft und den Beamten der Verwaltungen herbeiführen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Umfang der präjudiziellen Fragen

B.1. Die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft stellt in der Regel eine interne Maßnahme dar, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Aus der Begründung des Urteils, mit dem dem Hof eine Frage gestellt wird, geht jedoch hervor, dass die vor dem Staatsrat angefochtene Entscheidung aufgrund des Verhaltens des Betroffenen getroffen worden sein könnte und es sich dabei folglich um eine verschleierte Disziplinarstrafe handeln könnte.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

In Bezug auf Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat

B.2.1. Mit den präjudiziellen Fragen wird der Hof gefragt, ob Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, dahingehend ausgelegt, dass eine Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft, bei der es sich um eine verschleierte Disziplinarstrafe handeln könnte, durch Letzteren nicht mit einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat angefochten werden könne, während die « Beamten der Verwaltung », die Gegenstand einer ähnlichen Entscheidung seien, sehr wohl ein solches Rechtsmittel einlegen könnten.

B.2.2. Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmissbrauch, gegen Akte und Verordnungen

1. der jeweiligen Verwaltungsbehörden;

2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, des Staatsrates und der administrativen Rechtsprechungsorgane, sowie von Organen der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates in Bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

Artikel 159 der Verfassung ist ebenfalls auf die in Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen anwendbar ».

B.2.3. Aufgrund dieser Bestimmung ist der Staatsrat lediglich befugt, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, wenn die angefochtene Handlung als Handlung einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 gelten kann oder als Handlung einer der in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 aufgelisteten Behörden, insofern es sich im letzteren Fall um eine Handlung bezüglich eines öffentlichen Auftrags oder bezüglich eines Personalmitglieds der betreffenden Behörde handelt.

Der Staatsrat als vorlegender Richter stellt fest, dass der Prokurator des Königs eine Gerichts- und keine Verwaltungsbehörde ist und dass auf ihn folglich Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht Anwendung findet. Er stellt ebenfalls fest, dass mit « Personal » der « Organe der rechtsprechenden Gewalt » nicht die Magistrate selbst gemeint sind, sondern das Verwaltungspersonal der Gerichtskanzleien und Staatsanwaltschaften, so dass er ebenfalls aufgrund von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht befugt ist, über eine Klage auf Nichtigklärung einer Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft zu befinden.

B.2.4. Laut Artikel 151 § 1 der Verfassung ist « die Staatsanwaltschaft [...] unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen ».

B.2.5. Ein Beamter der Staatsanwaltschaft besitzt die Eigenschaft als Magistrat, und in dieser Eigenschaft ist er an der Rechtspflege beteiligt, was ihn grundsätzlich von den Beamten unterscheidet.

B.2.6. Dieser Unterschied rechtfertigt es, dass der Gesetzgeber den Staatsrat nicht mit der Prüfung der Handlungen eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft betraut.

Eine Klage gegen eine solche Entscheidung bei einem Organ außerhalb des gerichtlichen Standes wäre nicht möglich, ohne dass gleichzeitig die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in

einer Angelegenheit, die deren eigene Organisation und Arbeitsweise betrifft, auf dem Spiel stehen und die Ausübung der nunmehr den Korpschefs anvertrauen Führungsfunktionen behindert würde.

B.3. Insofern Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat es einem Beamten der Staatsanwaltschaft nicht erlaubt, vor dem Staatsrat eine Klage gegen die Entscheidung des Prokurators des Königs bezüglich der ihm anvertrauten Aufgaben, die eine verschleierte Disziplinarstrafe sein könnte, einzulegen, ist diese Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die Artikel 608, 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches

B.4.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich ebenfalls auf Artikel 610 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 desselben Gesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft vor dem Kassationshof mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne, die nur der Generalprokurator beim Kassationshof auf Weisung des Ministers der Justiz erheben könne.

Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich ebenfalls auf Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft mit einer Kassationsbeschwerde angefochten werden könne.

B.4.2. Artikel 610 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat befindet der Kassationshof über Nichtigkeitsklagen in Bezug auf Handlungen, durch die Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft sowie Disziplinarbehörden der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger sowie der Rechtsanwaltschaft ihre Zuständigkeiten überschritten hätten ».

B.4.3. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 1088 desselben Gesetzbuches zu lesen, wonach der Generalprokurator beim Kassationshof auf Weisung des Ministers der Justiz

unter anderem die Handlungen von Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Zuständigkeitsüberschreitung beim Kassationshof anzeigen kann. Der Betroffene besitzt also nicht die erforderliche Eigenschaft, um eine Nichtigkeitsklage im Sinne von Artikel 610 einzureichen.

B.4.4. In der Rechtssache, die zu den präjudiziellen Fragen geführt hat, legt der Staatsrat die Artikel 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne aus, dass gegen eine Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft keine andere Klage möglich ist als eine durch den Generalprokurator beim Kassationshof auf Weisung des Ministers der Justiz erhobene Nichtigkeitsklage.

B.4.5. In einem Urteil vom 31. Mai 2001 (*Arr. Cass.*, 2001, Nr. 328) hat der Kassationshof diese Auslegung ausdrücklich bestätigt, wonach einerseits ein Magistrat der Staatsanwaltschaft seine Sache nicht vor den Staatsrat bringen kann und er andererseits nicht die erforderliche Eigenschaft besitzt, um sie beim Kassationshof anhängig zu machen.

B.4.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Artikel 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches es einem Beamten der Staatsanwaltschaft nicht erlauben, vor dem Kassationshof Klage zu erheben gegen die Entscheidung des Prokurators des Königs bezüglich der ihm anvertrauten Aufgaben, die eine verschleierte Disziplinarstrafe sein könnte.

B.5.1. Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Der Kassationshof befindet in letzter Instanz über Entscheidungen, die beim Hof anhängig gemacht werden wegen einer Übertretung des Gesetzes oder wegen eines Verstoßes gegen wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften ».

B.5.2. Wie der vorliegende Richter bemerkt, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 33/94 vom 26. April 1994 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kassationshofes vom 21. November 1991 (*Arr. Cass.*, 1991-1992, Nr. 153) festgestellt, dass eine Entscheidung eines Korpschefs der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches Gegenstand einer Kassationsbeschwerde sein kann, die der Betroffene selbst einlegen kann.

B.5.3. Die Kassationsbeschwerde ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, mit dem einer Partei die Möglichkeit geboten wird, wegen einer Übertretung des Gesetzes oder wegen eines Verstoßes gegen wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften die Nichtigkeitsklärung einer in letzter Instanz ergangenen Entscheidung zu beantragen. Der Hof befindet dabei nicht über die Sache selbst.

B.5.4. Im vorerwähnten Urteil vom 31. Mai 2001 hat der Kassationshof wie folgt über eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines Präsidenten eines Handelsgerichts geurteilt:

« In der Erwägung, dass einerseits die angefochtene Handlung darauf ausgerichtet ist, gemäß Artikel 316 des Gerichtsgesetzbuches den Dienst des Handelsgerichts Brüssel für das Gerichtsjahr 2000-2001 zu regeln;

Dass andererseits keinerlei Disziplinarverfahren gegen die Klägerin eingeleitet wurde und dass der Präsident des Handelsgerichts ihr mit der angefochtenen Handlung weder eine Verwarnung, die unter den in Artikel 405 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches einschränkend aufgelisteten Disziplinarstrafen als einzige gemäß Artikel 412 Nr. 2 dieses Gesetzbuches zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört, noch eine der übrigen Strafen auferlegt hat;

In der Erwägung, dass der Hof nicht befugt ist, die Fakten zu prüfen, aus denen die Klägerin nach ihrer Darlegung ableitet, dass ihr eine verschleierte Disziplinarstrafe auferlegt worden sei;

In der Erwägung, dass die angefochtene Handlung eine interne Maßnahme ist, die nicht die Merkmale der Entscheidungen im Sinne der Artikel 608 und 609 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches aufweist, gegen die eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden kann; ».

B.5.5. Selbst wenn Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches in der in der präjudiziellen Frage angeführten Auslegung dem Kassationshof die Befugnis verleihen würde, über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Prokurators des Königs bezüglich eines Magistrats der Staatsanwaltschaft zu befinden, ist es wegen der begrenzten Tragweite einer Kassationsbeschwerde dem Kassationshof nicht erlaubt, die Fakten zu prüfen, aus denen geschlussfolgert würde, ob die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft eine verschleierte Disziplinarstrafe darstellt.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass gegen die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft keinerlei sachdienliche Klage eingereicht werden kann, selbst wenn eine solche Entscheidung eine verschleierte Disziplinarstrafe sein würde.

B.7. Dieses Fehlen jeglicher Klagemöglichkeit ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, doch diese Diskriminierung ergibt sich weder aus Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, noch aus den Artikeln 608, 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches. Sie ergibt sich daraus, dass keine Bestimmung des Gerichtsgesetzbuches es ermöglicht, Klage zu erheben.

In Artikel 405 des Gerichtsgesetzbuches sind die Disziplinarstrafen aufgelistet, die den Magistraten auferlegt werden können, und in Artikel 415 werden die Behörden bestimmt, die befugt sind, über die gegen diese Strafen eingereichten Klagen zu befinden, doch es gibt keinerlei Bestimmung, die eine Klage gegen eine interne Maßnahme, bei der es sich um eine verschleierte Disziplinarstrafe handeln könnte, ermöglicht.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

B.9. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, zu welcher Art von Rechtsmittel die Entscheidung eines Prokurators des Königs bezüglich der Aufgaben eines Magistrats der Staatsanwaltschaft, bei der es sich um eine verschleierte Disziplinarstrafe handeln könnte, führen soll, und dieses Rechtsmittel innerhalb des gerichtlichen Standes zu organisieren.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 610 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt